

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/08/0048

Rechtssatz

Der Umstand, dass eine bestimmte vom Antragsteller bezeichnete Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nicht zusteht, enthebt die Behörde nicht von der Prüfung, ob bei der gegebenen Sachlage im Fall des Nichtbestehens des Anspruches auf diese Leistung die Voraussetzungen einer anderen der in § 6 Abs. 1 AIVG vorgesehenen Leistungen erfüllt sind (vgl. VwGH 20.12.2000, 2000/08/0090; 27.7.2001, 99/08/0112; 29.4.2015, Ra 2014/08/0068).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/08/0049

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017080048.L05